

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen & Filmproduktion

ARISECUR  
Versicherungs-Provider GmbH  
Inkustraße 1-7  
Haus H - Stiege 6 / 1.OG  
3400 Klosterneuburg



## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die ARISECUR Versicherungsprovider GmbH (im Folgenden ARISECUR genannt) erbringt in Zusammenarbeit mit der blau direkt GmbH & Co. KG (im Folgenden „blau direkt“ genannt) beratende Dienstleistungen und produziert und vertreibt Filme. Diese Tätigkeit richtet sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend AGB genannt -. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollten.

## § 2 Preise & Spesen

- (1) Die Preise richten sich nach den im jeweiligen Bestellformular genannten Konditionen.
- (2) Alle genannten Preise sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ab dem Geschäftssitz von ARISECUR.
- (3) Soweit es sich um individuelle Film-Produktionen (auch nach Mustern handelt), übernimmt der Auftraggeber zusätzlich entstehende Spesen. Er trägt hierfür das Risiko und zwar auch dann, wenn diese nicht im Vorhinein in Höhe und Art genau beziffert werden können.
- (4) Zu den Spesen zählen insbesondere: An- & Abreise des Drehpersonals, Transportkosten für technisches Equipment zum Drehort und Ausleihgebühren für technisches Equipment soweit zusätzliches Equipment aufgrund gewünschter Drehorte nötig wird.
- (5) Ebenso gehören zu den Kosten Kosten für Musik, Sprecher, Statisten, Drehorte und Requisiten. Dreh- & Schnitt-Tage werden ggf. anteilig berechnet, wobei die kleinste abrechenbare Einheit ein Viertel der Tageskosten beträgt.
- (6) Angebrochene Einheiten (gem. Bestellformular: Drehtage, Schnitt-Tage etc.) werden grundsätzlich aufgerundet. Dies gilt auch, wenn nach Abnahme des Films Änderungen am Film gewünscht werden.
- (7) Sofern An- & Abreise des Drehpersonals aufgrund des gewünschten Drehortes nötig sind, gelten Reisezeiten als Drehzeiten und werden entsprechend vorstehender Passagen anteilig berechnet.

## § 3 Annahme des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

- (1) Für die Filmpakete „Video Flatrate Gold“ und „Video Flatrate Platin“ wird eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vereinbart, die mit Unterzeichnung des Vertrages beginnt.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum vertraglich vorgesehenen Ablauftermin schriftlich gekündigt, so verlängert es sich stillschweigend jeweils um 12 weitere Monate.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei ARISECUR entscheidend.

## § 4 Dienstleistungsangebote & Nutzungsrechte

- (1) Der Dienstleistungsumfang der jeweils bestellten Dienstleistung richtet sich grundsätzlich nach der Kurzbeschreibung auf dem Bestellbogen.
- (2) Der Dienstleistungsumfang kann grundsätzlich von der Beschreibung abweichen, wenn die individuellen Voraussetzungen des Kunden eine Erledigung nicht zulassen oder die Erledigung innerhalb eines auf dem Bestellbogen für die jeweilige Dienstleistung genannten Zeitraums, sofern ein Zeitraum benannt wurde, nicht möglich war.
- (3) Die angebotenen Dienstleistungen und Filmproduktionen bedürfen einer vorherigen Terminabsprache mit ARISECUR.
- (4) Im Falle individueller Filmproduktionen räumen ARISECUR und blau direkt dem Auftraggeber unentgeltlich ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Die Ausschließlichkeitsrechte schließen jedoch nicht die Rechte von ARISECUR und blau direkt aus, die Filmproduktion zur Bewerbung der Filmproduktion durch ARISECUR und blau direkt einzusetzen. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Filmes oder von Ausschnitten daraus, auch in Form von Standbildern, in gedruckter Werbeform, auf Datenträgern, sowie online unter dem eigenen Internetauftritt und zur Werbung für den Auftraggeber.

- (5) Entwürfe, die nicht das Endprodukt darstellen, sind vom Kunden zu vernichten und dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke weiterverarbeitet oder genutzt werden.
- (6) Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung.

## § 5 Urheberrechte & Wettbewerbsrecht

- (1) Soweit der Kunde individuelle Filmproduktionen veranlasst, hat er selbst darauf zu achten, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

## § 6 Datenschutz

- (1) ARISECUR ist verpflichtet, die Bestimmungen der österreichischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Auftraggeber garantiert, dass alle zur Verarbeitung überlassenen Daten zur auftragsgemäßen Bearbeitung tatsächlich überlassen werden dürfen und sämtliche Erfordernisse einschlägiger Gesetzesbestimmungen berücksichtigt wurden.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Nutzungsentgelte werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Rücklastschriften werden dem Partner mit EUR 15 in Rechnung gestellt.

## § 8 Abnahme & Produktionsrisiken

- (1) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass eine völlig fehlerfreie Dienstleistung nicht möglich ist.
- (2) Im Falle von Fehlern kann der Auftraggeber Nachbesserungen innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erledigung verlangen.
- (3) Im Falle eines Nachbesserungsanspruchs steht es ARISECUR und blau direkt frei ohne weitere Ansprüche des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Sogenannte Geschmacksretouren sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Filmproduktion notwendigen Daten termingerecht und in bestmöglicher Qualität zu liefern. Andernfalls ist die Verbindlichkeit von vereinbarten Abgabeterminen aufgehoben.
- (6) Zu den vom Kunden bereit zu stellenden Inhalten gehören sämtlich einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen.
- (7) Filme stellen ARISECUR und blau direkt dem Kunden nach Fertigstellung online digital in voller Produktionsauflösung und in einem für die Onlineübertragung, sowie für die weitere Verwendung angemessenen komprimierten Format zu Verfügung.
- (8) Modulfilme übernimmt der Kunde wie übergeben. Nachbesserung kann der Kunde nur dann verlangen, wenn grobe Fehler in den individuell gefilmten Modulen vorhanden sind., Als grobe Fehler gelten völlig unzureichende Beleuchtung, falscher Schnitt, fehlender Ton und andere Fehler, die den Film grundsätzlich unbrauchbar machen. Für die in Serie gefertigten Module eines Modulfilms besteht grundsätzlich kein Nachbesserungsanspruch.
- (9) Für individuelle Filmproduktionen liegt das Produktrisiko grundsätzlich beim Kunden. Hierunter fallen auch alle Umstände, die einen vorgesehenen Dreh verhindern – wie beispielsweise schlechtes Wetter bei Außendrehterminen, Stromausfall am Drehort usw. Die Kosten für entsprechende Drehtage sind dennoch vom Kunden zu tragen. Der Kunde kann in beliebigem Umfang Nachbesserungen verlangen. Diese werden mit den unter §2 vereinbarten Preisen abgerechnet.

## § 9 Haftung

- (1) ARISECUR und blau direkt haften grundsätzlich maximal bis zur Höhe des Auftragswertes. Darüber hinaus haften ARISECUR und blau direkt ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zu einer Million Euro.
- (2) ARISECUR und blau direkt tragen bei Filmproduktionen außerdem das Haftungsrisiko für Beschädigung oder Verlust des Films bis zur Höhe der Gesamtproduktionskosten bis zur Übergabe. Für individuelle Produktionen obliegt dem Kunden die Haftung, soweit sich diese aus der Wahl des Drehortes oder der Handlung des Films ergibt.
- (3) ARISECUR und blau direkt haften nicht für Leistungen externer Handelspartner, wie etwa Offtextsprecher.

## § 10 Schlussbestimmungen, Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verträge und Nebenabreden, die diesbezüglich zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.
- (4) Für den Kooperationsvertrag gilt österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und ausschließlichen Gerichtsstand haben die Vertragsparteien Wien vereinbart.